



Statut zur Vergabe des Thüringen-Stipendiums

Der sich abzeichnende Ärztemangel stellt alle Verantwortlichen im Gesundheitswesen vor große Herausforderungen. Der Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs, insbesondere in ländlichen Regionen, gilt dabei ein besonderes Augenmerk. Vor diesem Hintergrund haben der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen gemeinschaftlich beschlossen, die ambulante ärztliche Versorgung im Freistaat Thüringen durch Gründung einer Stiftung zu fördern. Ein wesentlicher Zweck der Stiftung ist die Schaffung eines Thüringen-Stipendiums, welches die bedarfsbezogene Förderung ärztlicher Weiterbildung in Thüringen zum Gegenstand hat.

Im Rahmen des Thüringen-Stipendiums sollen Medizinstudierende und Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt befinden, eine Zuwendung erhalten, wenn sie sich verpflichten, anschließend in Thüringen an der ambulanten ärztlichen Versorgung mit einem Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche teilzunehmen. Mit den Fördermaßnahmen soll dem Ärztemangel insgesamt und der drohenden bzw. in absehbarer Zeit drohenden Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung entgegen gewirkt und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen bei der Erfüllung/Gewährleistung des Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 SGB V unterstützt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Medizinstudierende

Medizinstudierende, können, sofern es entsprechende Zuwender/innen gibt, eine Förderung gemäß dieses Statuts erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Antragsteller **Ärzte in Weiterbildung sind**, die ihren **Facharzt innerhalb Deutschlands** und in folgenden **Fachrichtungen** absolvieren:

- Allgemeinmedizin
- Allgemeinchirurgie
- Innere Medizin, hausärztlich niedergelassen
- Augenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Kinder- und Jugendmedizin
- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Urologie

Andere Fachgebiete

Darüber hinaus können Ärzte, die in einem anderen **vom Arztmangel betroffenen Fachgebiet** im Freistaat **Thüringen** ihre Weiterbildung absolvieren, ebenfalls eine Förderung für die Zeit der Weiterbildung erhalten. Dabei sind bei der Feststellung, ob ein Fachgebiet vom Arztmangel betroffen ist, die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zur Abwendung von bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung sowie zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf zu berücksichtigen. Demnach muss die Weiterbildung in einer Praxis im Freistaat Thüringen absolviert werden. Die Feststellung, welche Fachgebiete konkret gefördert werden sollen, wird durch den Stiftungsbeirat im vierten Quartal eines jeden Jahres für das Folgejahr getroffen. Für das Jahr 2012 wird dieses erstmalig nach Inkrafttreten des Statuts beschlossen.



2. Höhe und Laufzeit der Förderung für Medizinstudierende

Die Förderung wird grundsätzlich ab Eingang des Förderantrages für die verbleibende Zeit des Medizinstudiums gewährt. Dabei wird von einer Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten ausgegangen.

Die Förderung kann als

- a) monatliche Zahlung sowie
- b) als quartalsweise Zahlung

gewährt werden. Dieses hängt sowohl von den Vorgaben des/der Zuwender/in ab als auch von der beantragten Fördermöglichkeit. Eine abschließende Entscheidung ist von dem Stiftungsbeirat zu treffen.

Die Höhe der Förderung hängt von den Vorgaben des/der Zuwender/in ab.

3. Höhe und Laufzeit der Förderung für Ärzte in Weiterbildung

Die Förderung wird in Abhängigkeit der ab Eingang des Förderantrages verbleibenden Weiterbildungszeit gewährt. Sie erfolgt in Höhe von maximal 250 € monatlich bei einer Weiterbildung in Vollzeit. Bei Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig. Die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsassistenten beträgt 60 bzw. 72 Monate. Bei einer Teilzeitweiterbildung verlängert sich die Förderungsdauer entsprechend.

Die Förderung kann als

- a) monatliche Zuwendung,
- b) Einmalzahlung sowie
- c) Niederlassungszuschuss zum Zeitpunkt der Niederlassung

gewährt werden. Im Rahmen des Förderantrages hat sich der/die Antragsteller/in für eine der drei Möglichkeiten zu entscheiden.

- a) Die monatliche Zahlung wird in Höhe von bis zu 250,00 € bei einer Vollzeit Tätigkeit gewährt. Sofern die Weiterbildungszeit unterbrochen wird, entfällt auch der Anspruch auf eine monatliche Förderung. Dieser lebt bei Fortführung der Weiterbildung wieder auf.
- b) Die Höhe der Einmalzahlung berechnet sich aus der Anzahl der ab Eingang des Förderantrages bis zum Ende der Weiterbildung zu absolvierenden Monate multipliziert mit der monatlich in Abhängigkeit des Tätigkeitsumfangs errechneten Förderhöhe. Sie wird nach Bewilligung durch die Stiftung in einem Betrag an den/die zu Fördernde/n ausgezahlt.
- c) Die Höhe des Niederlassungszuschusses berechnet sich aus der Anzahl der ab Eingang des Förderantrages bis zum Ende der Weiterbildung zu absolvierenden Monate multipliziert mit der monatlich in Abhängigkeit des Tätigkeitsumfangs errechneten Förderhöhe. Der Niederlassungszuschuss wird nach erfolgreicher Facharztprüfung auf Abruf als Einmalzahlung an den/die zu Fördernde/n zur Unterstützung bei der Errichtung oder Übernahme einer Praxis ausgezahlt.

4. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung der Medizinstudierenden bzw. Ärzte in Weiterbildung steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. bei Vorhandensein etwaiger Zuwender/innen über die Vergabe der Fördermittel.



5. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8, zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

Medizinstierende

- Bescheinigung über die Durchführung des Studiums der Humanmedizin (diese ist für jedes Semester unaufgefordert vorzulegen)
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, bei Abbruch des Studiums bzw. Nichterreichen des Förderzwecks die gewährten Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Facharztweiterbildung für die Dauer von mindestens vier Jahren als Ärztin/Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen, wobei Bereiche mit bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung bzw. zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf in ihrem/seinem Fachgebiet besonders berücksichtigt werden sollten.

Ärzte/innen in Weiterbildung

- Kopie Approbationsurkunde
- Kopie Weiterbildungsvertrag
- Nachweis über eine Aufstellung der bisherigen abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte und welche Weiterbildungszeiten noch abzuleisten sind
- Nachweis einer gültigen Weiterbildungsbefugnis der Landesärztekammer Thüringen durch den Praxisinhaber/Medizinisches Versorgungszentrum (falls vorhanden)
- Erklärung, dass die vorgeschriebene Weiterbildung zu dem angegebenen Fachgebiet absolviert und an der entsprechenden Facharztprüfung teilgenommen wird
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, bei Abbruch der Weiterbildung bzw. Nichterreichen des Förderzwecks die gewährten Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Facharztweiterbildung für die Dauer von mindestens vier Jahren als Ärztin/Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen, wobei Bereiche mit bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung bzw. zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf in ihrem/seinem Fachgebiet besonders berücksichtigt werden sollten.

6. Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme und teilt dies der Antragstellerin / dem Antragsteller mit.

Das Stipendium kann mit der Vorlage aller notwendigen Unterlagen gewährt werden, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem das Studium, die Weiterbildung bzw. der ambulante Weiterbildungsabschnitt begonnen wird.

Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderung entfallen.

Eine Unterbrechung des Studiums bzw. der Weiterbildung wird nicht gefördert; sie ist der Stiftung unverzüglich anzuzeigen.



Die Förderung ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, die mit der Förderung verbundenen Pflichten werden nicht erfüllt (z.B. Abbruch des Studiums bzw. der Weiterbildung).

Die Einzelheiten der Förderung werden in einem Stipendiats-Vertrag schriftlich geregelt.

7. Inkrafttreten

Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut in seiner Sitzung am 07.11.2019 beschlossen; es tritt mit Beschluss zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt bisherige Beschlüsse zum Thüringen-Stipendium.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 07.11.2019